Übersicht

Die Bürgermeisterin
Hilden, den 23.10.2019
AZ.: I/14-Wit

WP 14-20 SV 14/040/1

Beschlussvorlage

Feststellung des Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	11.12.2019	Entscheidung

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum JA 2018 an den Rat der Stadt Hilden gemäß § 59 III GO - vorläufiger Protokollauszug aus der Sitzung des RPAu.
Jahresabschluss 2018 komplett - nur als elektronisches Dokument
Präsentation im RPAu am 11.11.2019 zur SV 14-40 - Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des BPAes und Bericht des RPAues gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW
Pruefungsbericht des BPAes zum JA 2018

I. Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt:

"1. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW von der Kämmerin am 27.06.2019 auf- und von der Bürgermeisterin am 01.07.2019 bestätigte und dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 30. September 2018 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

   Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.11.2019 zu seiner Prüfung des Jahresabschlusses, welcher dieser Sitzungsvorlage in Form eines Protokollauszuges aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügt ist.

   Der Jahresabschluss 2018 vom 27.06.2019/01.07.2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

2. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Hilden wird der Jahresüberschuss von 1.623.669,04 Euro der Ausgleichsrücklage in der Gesamtposition des Eigenkapitals zugeführt."

II. Beschlussvorschlag für die Ratsmitglieder (ohne die Bürgermeisterin):

„1. Frau Bürgermeisterin Alkenings wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 entlastet.

2. Die Bürgermeisterin wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2018 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten."

Erläuterungen zur Sitzungsfolge:

Dies ist eine Sitzungsvorlage des Beratungs- und Prüfungsamtes, bei der anders als bei anderen Fachausschussberatungen sowohl der Rechnungsprüfungsausschuss als auch der Rat abschließende Beschlüsse unterschiedlichen Inhaltes fassen. Der Rechnungsprüfungsausschuss war also nicht nur vorberatend, sondern ebenso beschließend wie der Rat tätig. Denn der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO den Jahresabschluss unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes und bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung, er hat aber seit der Neufassung der GO zum 01.01.2019 zu dem (seinem) Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Durch das geänderte Verfahren sollen laut Gesetzesbegründung Rechnungsprüfungsausschüsse und Räte veranlasst werden, sich stärker als bisher mit den Jahresabschlüssen und deren Prüfung zu beschäftigen.

Hinweis zum Druckexemplar des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss mit Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang ist eine Anlage dieser Sitzungsvorlage, die allerdings auch dann standardmäßig **nicht** mit ausgedruckt wurde, sofern Ihnen diese Sitzungsvorlage in ausgedruckter Form zugegangen ist. Selbstverständlich sind alle Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage im Rats- und Bürgerinformationssystem als Datei vorhanden. Sofern Sie für Ihre Beratungen ein zusätzliches Druckexemplar benötigen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Finanzservice oder das Team Bürgermeisterbüro der Stadt Hilden.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit der Novelle der Gemeindeordnung NRW zum 01.01.2019 im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat sich nicht nur das Prozedere bis zur Feststellung der Jahresabschlüsse durch den Rat erheblich verändert; auch die inhaltlichen Anforderungen an die Arbeit und die Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rates sind angehoben worden:

Gemäß § 59 Abs. 3 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss unter Einbezug des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei der Prüfung wie bisher der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Prüfungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes stellt nach Auffassung des Gesetzgebers eine Unterstützung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dar, sich ein eigenes Urteil bilden zu können.[1]

Neu ist seit der Neufassung der GO zum 01.01.2019, dass der Rechnungsprüfungsausschuss zu seinem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen hat. Das geänderte Verfahren soll die Auseinandersetzung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rates mit den Jahresabschlüssen stärken.

Aus Praktikabilitätsgründen hat der Rat in § 7 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden ist zu § 59 Abs. 3 Sätze 4 - 6 GO NRW geregelt, dass die schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat von der BPA-Leitung als Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss entworfen wird.

Wegen des Verweises auf die § 321, 322 HGB und der sich daraus ergebenden Weiterverweisung auf § 317 HGB folgt, dass sich Aussehen und Inhalt des Bestätigungsvermerks, der von der örtlichen Rechnungsprüfung (in Hilden: Beratungs- und Prüfungsamt) verfasst wird, gegenüber den Vorjahren erheblich verändert haben. Aufgrund der HGB-Verweisung soll der Bestätigungsvermerk analog zu den Bestätigungsvermerken nach den Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer verfasst sein, wo und inwieweit kommunalspezifische Gründe nicht dagegensprechen.

Der Bestätigungsvermerk wird auf Seite 17 des Prüfungsberichtes des BPAes unter Nummer 5 - Prüfergebnisse - wiedergegeben. Er enthält in seiner neuen Form

- die Prüfungsurteile des Beratungs- und Prüfungsamtes,
- die Grundlagen dazu,
- die Darstellung der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht und
- die Nennung der Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Neu geregelt wurde in § 102 GO NRW, dass der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem (seinem) Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen muss. Wegen des Verweises auf die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches im § 102 Abs. 8 GO NRW muss sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit den vom Prüfungsverantwortlichen berichteten Schwächen des rechnungslegungsbezogenen IKS (§ 59 Abs. 3 GO NRW) befassen und dem Rat darüber berichten. Am Schluss seines Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 seine Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und einen entsprechenden Bericht verfasst und beschlossen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist dieser Sitzungsvorlage als Protokollauszug der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügt und dient ebenso wie der Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes der Entscheidung des Rates über die Feststellung

[1] Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3570, S. 80.

des Jahresabschlusses.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 59 Abs. 3 und § 102 Abs. 1 GO NRW daraufhin, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Bestimmungen der GO NRW ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die mit der Novellierung der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung einhergehenden Verpflichtungen zur Prüfung der Wirksamkeit des IKS und zum Bericht über wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen IKS (§59 Abs. 3 GO NRW) gelten seit dem 01.01.2019. Daher wurden wesentliche Feststellungen hierzu im Jahr 2018 über die gefertigten Prüfungsberichte hinaus nicht getroffen.

Die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen, Prüfungen und Beratungen sowie die Ausgestaltung der verwaltungsinternen Regelungen und Konditionen lassen keine Umstände erkennen, die auf eine Befangenheit der an der Prüfung Beteiligten hinweisen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den nach der Prüfung vom Beratungs- und Prüfungsamt erstellten, als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie den Bestätigungsvermerk des Beratungs- und Prüfungsamtes.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfungsausschuss jedoch in seiner Entscheidung frei und könnte den Jahresabschluss der Stadt und das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes anders beurteilen und dies in seinem Bericht an den Rat dokumentieren. Das ist für den Jahresabschluss 2018 jedoch nicht geschehen; der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gebilligt.

Abschließend danken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Prüfungsamtes den Mitgliedern der Verwaltungsführung, insbesondere aber dem Team des Amtes für Finanzservice und der Stadtkämmerin für die stets konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung des Jahresabschlusses.

Gez. Michael Witek
Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes

Auszug aus der vorläufigen Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		**SV-Nr.:WP 14-20 SV 14/040**
Betreff:	Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW	

11.11.2019 Rechnungsprüfungsausschuss TOP 3

Herr Witek erläuterte die Sitzungsvorlage anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.
Die Prüfungstätigkeiten für das Jahr 2018 wurden dargestellt und der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2018 erläutert. Der vom BPA vorgeschlagene Bericht an den Rat der Stadt Hilden gemäß § 59 Abs 3 GO NRW wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss verfasst und beschließt folgenden Bericht über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Hilden des Jahres 2018 zur Erstattung an den Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW:

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat der Stadt Hilden gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Haushaltsjahr 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Haushaltsjahr 2018 die ihm nach Gesetz[1] oder Satzung[2] obliegenden Aufgaben und Pflichten durch Beratung der Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung umfassend und sorgfältig wahrgenommen.

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2018

Im Berichtsjahr 2018 kam der Rechnungsprüfungsausschuss zu zwei Sitzungen zusammen, und zwar am 09.04. und am 12.11.2018.

In seinen Sitzungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Die Bürgermeisterin ist ihren Informationspflichten vollumfänglich nachgekommen und hat dem Rechnungsprüfungsausschuss die von ihm gewünschten Informationen vollständig und zeitnah zur Verfügung gestellt.

[1] Z. B. Gemeindeordnung des Landes NRW, Handelsgesetzbuch (Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil des Beschlussvorschlagtextes.)
[2] Z. B. Rechnungsprüfungsordnung (Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil des Beschlussvorschlagtextes.)

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hatten in den Sitzungen stets ausreichend Gelegenheit, sich aktiv und kritisch mit den Berichten des Beratungs- und Prüfungsamtes und den Informationen der Bürgermeisterin, der Beigeordneten und des Kämmerers auseinanderzusetzen wie auch eigene Anregungen einzubringen.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss einer Vielzahl von Themen gewidmet. Standardmäßig steht in jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses eine Mitteilungsvorlage zu freihändigen Vergaben ab 5.000 € auf der Tagesordnung, zu der regelmäßig eine Reihe von Fragen gestellt und beantwortet wird.

In der Sitzung am 30.04.2018 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss neben dem Jahresabschluss 2016 und dem Gesamtabschluss 2012 intensiv mit den Prüfungsberichten des Beratungs- und Prüfungsamtes zu den

- *verschiedenen Handvorschusskassen und den*
- *VOB-Vergaben in der Zeit von Anfang 2016 bis Sommer 2017*

beschäftigt und sich den Prüfungsbericht mit seinen Feststellungen zu eigen gemacht. Die beiden Berichte wurden anschließend auch im Rat der Stadt erörtert. Zu den VOB-Vergaben bat der Rat die Bürgermeisterin in seinem Beschluss darum, Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die im Prüfbericht beschriebene Situation verbessert.

Am 12.11.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss ebenfalls getagt und sich neben dem Jahresabschluss und Testat der Stadt zum Jahr 2018 mit

- *den laufenden Tätigkeiten des Beratungs- und Prüfungsamtes seit dem 01.10.2017 und*
- *dem Prüfungs- und Beratungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 15.10.2018 - Organisationsmanagement und Personalservice - Risiken und Chancen*

befasst.

Bei der Beratung der laufenden Tätigkeiten des Beratungs- und Prüfungsamtes wurde insbesondere das Verhältnis der geprüften und beratenen Vorgänge mit Feststellungen zu den Vorgängen ohne Feststellungen für die Zeit von Oktober 2017 bis September 2018 besprochen. Der Zusammenhang zwischen der festgestellten Fehlerquote und dem im Beratungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes dargestellten Organisationsmanagement und Personalservice mit seinen Risiken und Chancen wurde ebenfalls thematisiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss machte sich den Bericht ebenfalls zu eigen und gab ihn dem Rat zur Kenntnis.

2. Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden ist laut Gesetz Abschlussprüfer der Stadt und hat den Jahresabschluss 2018 nebst Lagebericht und aller Anlagen am 11.07.2019 zur Prüfung erhalten.

Der von Frau Kämmerin Anja Franke nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellte und von Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings bestätigte Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2018 sowie den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß dem gesetzlichen Prüfungsauftrag unter Berücksichtigung der festgelegten Prüfungsschwerpunkte und unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Die Prüfungen durch das Beratungs- und Prüfungsamt ergaben keine Einwendungen, so dass am 30.09.2019 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ergebnis der Prüfung

Der Abschlussbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 30.09.2019 wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses rechtzeitig vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2019 zugeleitet. In der Sitzung beantworteten die Bürgermeisterin und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses und erteilten die erforderlichen und erbetenen Auskünfte.

Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes nahm ebenfalls an dieser Sitzung teil und berichtete über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Ferner berichtete er darüber, dass mit der systematischen Prüfung des internen Kontrollsystems auf Basis der novellierten Gemeindeordnung NRW gerade begonnen werde, weshalb zum Jahr 2018 außer über die grundsätzlichen Probleme der Personalausstattung - siehe den diesbezüglichen Prüfbericht - über keine wesentlichen Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess berichtet werden könne. Er informierte über die vom Beratungs- und Prüfungsamt zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen sowie darüber, dass keine Umstände vorliegen, die seine Befangenheit besorgen lassen. Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes stand den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für Auskünfte und ergänzende Fragen zur Verfügung.

Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes empfahl dem Rechnungsprüfungsausschuss, den von der Kämmerin aufgestellten und der Bürgermeisterin bestätigten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nebst dem zugehörigen Lagebericht zu billigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht hat seinerseits eingehend unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes geprüft und sich dabei an den Vorschriften des § 102 GO NRW orientiert. Er hat sich nach einer Präsentation der Ergebnisse in der Ausschusssitzung und der Rückfragen der Ausschussmitglieder ein eigenes Bild bzw. Urteil gebildet. Dabei ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu keinem anderen Ergebnis oder zu Einwendungen gekommen und schließt sich aufgrund seiner eigenen Prüfungen den Ergebnissen des Prüfberichtes des Beratungs- und Prüfungsamtes zum Jahresabschluss der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2018 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie den Lagebericht und empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Beratungs- und Prüfungsamt, den vorstehenden Bericht als Anlage zur Sitzungsvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 hinzuzufügen und somit den Rat in Kenntnis zu setzen.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

SV 14/043

Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes

und

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW

Zum neuen Verfahren gemäß § 59 GO

- **Gemäß § 59 Abs. 3 GO prüft der RPAu den Jahresabschluss unter Einbezug des Prüfberichtes des BPAes.**
- **Der RPAu bedient sich dabei wie bisher der örtlichen Rechnungsprüfung.**
- **Es gibt aber Änderungen des Prozedere und der inhaltlichen Anforderungen an Arbeit und Verantwortung bis zur Feststellung eines JA durch den Rat.**
- **Der Prüfungsbericht des BPAes stellt nach Auffassung des Gesetzgebers (nur) eine Unterstützung für die Mitglieder des RPAu dar, sich ein eigenes Urteil bilden zu können.**

Zum neuen Verfahren gemäß § 59 GO

Hilden

- **Der RPAu hat zu seinem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.**
- **Die bisherige Unterschrift des/der RPAu-Vorsitzenden unter dem Testat ist weggefallen.**
- **Das geänderte Verfahren soll die Auseinandersetzung des RPAu und des Rates mit den Jahresabschlüssen stärken.**
- **Laut § 7 Abs. 2 der RPO der Stadt Hilden zu § 59 Abs. 3 Sätze 4 - 6 GO NRW wird die schriftliche Stellungnahme des RPAu an den Rat von der BPA-Leitung als Beschlussvorschlag für den RPAu entworfen.**

Zum neuen Verfahren gemäß § 59 und § 102 GO

Hilden

- **Am Schluss seines Berichtes hat der RPAu zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.**
- **Wegen des neuen Verweises auf die §§ 321 und 322 des HGB im § 102 Abs. 8 GO NRW muss sich der RPAu außerdem mit den vom Prüfungsverantwortlichen berichteten Schwächen des rechnungslegungsbezogenen IKS (§ 59 Abs. 3 GO NRW) befassen und dem Rat darüber berichten.**
- **Beides sind Bestandteile des Beschlussvorschlages für den RPAu.**

Zum neuen Verfahren gemäß § 59 und § 102 GO

Hilden

- **Ebenfalls wegen des Verweises auf die § 321, 322 HGB und der sich daraus ergebenden Weiterverweisung auf § 317 HGB folgt, dass sich Aussehen und Inhalt des Bestätigungsvermerks, der von der örtlichen Rechnungsprüfung (BPA) verfasst wird, gegenüber den Vorjahren erheblich verändert haben. Er enthält jetzt:**
  - **die Prüfungsurteile des BPAes,**
  - **die Grundlagen für diese Prüfungsurteile,**
  - **die Darstellung der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht und**
  - **die Nennung der Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.**

Die neuen Anforderungen zur Jahresabschlussprüfung

Hilden

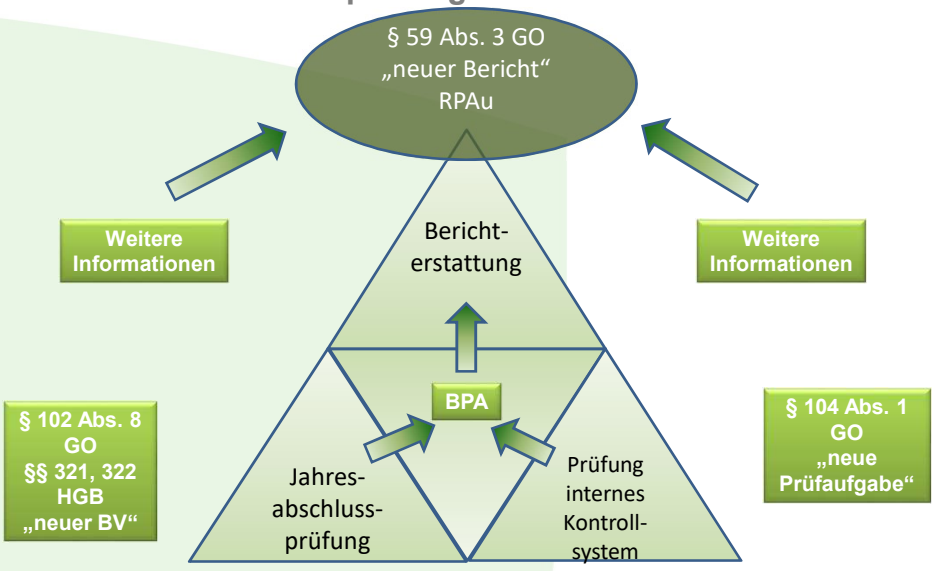

Der Jahresabschluss 2018

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Ertragslage

- **Die Ertragslage in Hilden hat sich 2018 mit einem Ergebnis von 1,6 Mio. € positiv entwickelt.**
- **Das Gewerbesteueraufkommen liegt mit 43,2 Mio. € auf dem Höchststand seit 2012 mit einem Anteil von 25,9 % an den ordentlichen Erträgen.**
- **Die ordentlichen Aufwendungen sind von den Transfer- (69,1 Mio. €) und Personalaufwendungen (52,0 Mio. €) geprägt.**

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Ertragslage

Hilden

- **Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind um 2,9 Mio. € und die Transferaufwendungen um 4,6 Mio. € gestiegen.**
- **Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere die Unterhaltungsaufwendungen für Gebäude und Infrastruktureinrichtungen hinter den Planwerten zurückgeblieben.**

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Vermögens- und Schuldenlage

Hilden

- **Die Bilanzsumme als Basiswert der Vermögens- und Schuldenlage hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 4,9 Mio. € bzw. 1 % auf 498,3 Mio. € erhöht.**
- **Während das Sachanlagevermögen um 3,0 Mio. € abgenommen hat, ist das Umlaufvermögen um 8,6 Mio. € angestiegen, im Wesentlichen durch eine Erhöhung der liquiden Mittel um 7,1 Mio. €.**

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Vermögens- und Schuldenlage

Hilden

- **Beim Sachanlagevermögen stehen 6,7 Mio. € Zugängen (Investitionen) Abschreibungen in Höhe von 8,7 Mio. € und Abgänge in einem Umfang von 1,0 Mio. € gegenüber.**
- **Damit liegen die Investitionen deutlich unterhalb des geplanten Wertes von 24,5 Mio. € mit der Folge eines ungeplanten Vermögensverzehrs im langfristig gebundenen Bereich.**
- **Auch die Ersatzbeschaffungen der in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenstände sind deutlich geringer als geplant bzw. notwendig.**

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Vermögens- und Schuldenlage

Hilden

- **Die Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. € auf 10,7 Mio. € angestiegen.**
- **Der Jahresendstand der Ausgleichsrücklage beträgt 13,5 Mio. € (vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses von 1,6 Mio. €).**
- **Die Verbindlichkeiten sind um 1 Mio. € auf 39,5 Mio. € bei einer Entschuldung im langfristigen Bereich in Höhe von 2,1 Mio. €, einem moderaten Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten (+ 0,7 Mio. €) und einem deutlichen Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten (+ 2,3 Mio. €) angestiegen.**

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Vermögens- und Schuldenlage

Hilden

- **Die Investitionskredite weisen zum 31.12.2018 einen Bestand von 26,5 Mio. € auf.**
- **Die Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 6,4 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen.**
- **Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Kennzahlen zum Vermögensverkehr enthalten auch im Mehrjahresvergleich eine Investitionsquote, die im zweiten Jahr hintereinander deutlich unter 100 und im Vierjahresdurchschnitt bei 85,7 liegt.**

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Finanzlage

Hilden

- **Die Finanzlage ist gekennzeichnet durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der mit 10,6 Mio. € niedriger als im Vorjahr ausgefallen ist (- 2,9 Mio. €). Er übersteigt aber den Planwert für 2018 um 8,0 Mio. €.**
- **Dieser Überschuss aus der Verwaltungstätigkeit konnte den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (-1,0 Mio. €) sowie den Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (-2,9 Mio. €) vollständig decken. Die liquiden Mittel sind im Haushaltsjahr um 6,8 Mio. € auf 17,4 Mio. € gestiegen.**

Lagedarstellung - wesentliche Punkte der Finanzlage

Hilden

- **Die Investitionsauszahlungen (5,7 Mio. €) sind deutlich hinter dem Planwert (24,5 Mio. €) zurückgeblieben. Die Investitionstätigkeit konnte die Abschreibungen und Abgänge im Haushaltsjahr 2018 nicht kompensieren.**

- **Die Finanzierungsstätigkeit umfasste in 2018 im Wesentlichen Umschuldungen und eine Nettotilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2,1 Mio. € und Rückzahlungen von Ausleihungen im Umfang von 0,8 Mio. €. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2018 vollständig aus den liquiden Mitteln gedeckt.**

Lagedarstellung - wesentliche Chancen und Risiken

Hilden

- **Die hohe Konzentration der Einnahmen der Stadt Hilden auf die Steuereinnahmen birgt das Risiko der Unterfinanzierung der steigenden Personalkosten in schwächeren Konjunkturphasen.**

- **Auch bei der Stadt Hilden ist ein Fachkräftemangel zu verzeichnen, der sich in den nächsten Jahren in Folge der demografischen Entwicklung und einer Unterdeckung an Nachwuchs-Verwaltungskräften noch verstärken wird. Der weiteren Attraktivitätssteigerung der Stadt Hilden als Arbeitgeber kommt daher eine hohe Bedeutung zu.**

Lagedarstellung - wesentliche Chancen und Risiken

Hilden

- **Die Neubewertung der Grundstücke im Rahmen der 2019 geforderten Aktualisierung der Grundsteuerbemessung stellt für die Stadt Hilden ein Verfahrensrisiko dar.**
- **Die flüchtlingsbedingten Lasten stellen auch für Hilden eine wirtschaftliche Herausforderung dar.**
- **Die Entwicklung der Kreisumlagen in den nächsten Jahren stellt wegen geringer Einflussmöglichkeiten ein Belastungsrisiko für die Stadt Hilden dar.**
- **Im Konzern der Stadt Hilden wird der Glasfaserkabelausbau forciert, u.a. mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken.**

Lagedarstellung Fazit des BPAes

Hilden

- **Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wider.**
- **Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der Rechnungsprüfung insgesamt die künftige Entwicklung so wie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.**
- **Die Angaben im Anhang sind vollständig und in einem eigenen Jahresabschlussbestandteil gegliedert, was die Bewertung der Bilanz und wesentlicher Aussagen zur Vermögenslage erleichtert.**

Gegenstand und Art und Umfang der Prüfung durch das BPA

- **Aufgabe des BPAes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten, pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den JA unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.**
- **Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages soll die Prüfung feststellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der GoB und der Vorschriften der GO NRW vermittelt wird.**
- **Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.**

Gegenstand und Art und Umfang der Prüfung durch das BPA

- **Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung geführt:**
  - **IKS (grundsätzlich),**
  - **Pensionsrückstellung,**
  - **sonstige Rückstellungen,**
  - **Forderungen,**
  - **Wertberichtigungen**
  - **Anlagenspiegel,**
  - **Kredite**
- **Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.**

Feststellungen des BPAes zur Rechnungslegung

Hilden

- **Das BPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.**
- **Das BPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.**

Feststellungen des BPAes zur Rechnungslegung

Hilden

- **Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht**
  - **mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,**
  - **insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,**
  - **die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,**
  - **bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO (§§ 4 und 12 GemHVO) einbezieht und erläutert sowie**
  - **alle weiteren nach § 49 KomHVO (§48 GemHVO) erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.**

Feststellungen des BPAes zur Rechnungslegung

- **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des BPAes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen und der Gemeindeordnung des Landes NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.**
- **Die Verpflichtung zur Prüfung der Wirksamkeit des IKS und zum Bericht über wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen IKS (§ 59 Abs. 3 Go NRW) gilt seit dem 01.01.2019. Daher wurden wesentliche Feststellungen hierzu im Jahr 2018 über die gefertigten Prüfungsberichte hinaus noch nicht getroffen.**

Bericht des Rechungsprüfungsausschusses an der Rat gemäß § 59 Abs. 3 GO

Bericht des
ngsprüfungsaussc

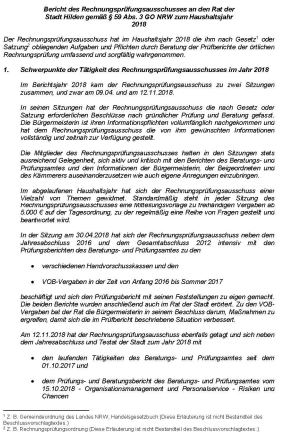

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat der Stadt Hilden gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Haushaltsjahr 2018

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Haushaltsjahr 2018 die ihm nach Gesetz[1] oder Satzung[2] obliegenden Aufgaben und Pflichten durch Beratung der Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung umfassend und sorgfältig wahrgenommen.

1. Schwerpunkte der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2018

Im Berichtsjahr 2018 kam der Rechnungsprüfungsausschuss zu zwei Sitzungen zusammen, und zwar am 09.04. und am 12.11.2018.

In seinen Sitzungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse nach gründlicher Prüfung und Beratung gefasst. Die Bürgermeisterin ist ihren Informationspflichten vollumfänglich nachgekommen und hat dem Rechnungsprüfungsausschuss die von ihm gewünschten Informationen vollständig und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hatten in den Sitzungen stets ausreichend Gelegenheit, sich aktiv und kritisch mit den Berichten des Beratungs- und Prüfungsamtes und den Informationen der Bürgermeisterin, der Beigeordneten und des Kämmerers auseinanderzusetzen wie auch eigene Anregungen einzubringen.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss einer Vielzahl von Themen gewidmet. Standardmäßig steht in jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses eine Mitteilungsvorlage zu mehrstelligen Vergaben ab 5.000 € auf der Tagesordnung, zu der regelmäßig eine Reihe von Fragen gestellt und beantwortet wird.

In der Sitzung am 30.04.2018 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss neben dem Jahresabschluss 2016 und dem Gesamtabschluss 2012 intensiv mit den Prüfungsberichten des Beratungs- und Prüfungsamtes zu den

- *verschiedenen Handvorschusskassen und den*
- *VOB-Vergaben in der Zeit von Anfang 2016 bis Sommer 2017*

beschäftigt und sich den Prüfungsbericht mit seinen Feststellungen zu eigen gemacht. Die beiden Berichte wurden anschließend auch im Rat der Stadt erörtert. Zu den VOB-Vergaben bat der Rat die Bürgermeisterin in seinem Beschluss darum, Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die im Prüfbericht beschriebene Situation verbessert.

Am 12.11.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss ebenfalls getagt und sich neben dem Jahresabschluss und Testat der Stadt zum Jahr 2018 mit

- *den laufenden Tätigkeiten des Beratungs- und Prüfungsamtes seit dem 01.10.2017 und*
- *dem Prüfungs- und Beratungsbericht des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 15.10.2018 - Organisationsmanagement und Personalservice - Risiken und Chancen*

[1] Z. B. Gemeindeordnung des Landes NRW, Handlungsleitfaden (Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil des Beschlussvorschlagtextes.)
[2] Z. B. Rechnungsprüfungsordnung (Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil des Beschlussvorschlagtextes.)

0-
rbericht nach § 59

Hilden

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Beratungs- und Prüfungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden

michael.witek@hilden.de
0 21 03 / 72 170

Hilden

Prüfungsbericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes vom 30.09.2019 zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 3

2. Grundsätzliche Feststellungen 3

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 9

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 13

5. Prüfungsergebnis 17

6. Anlagen zum Prüfungsbericht 23

   6.1 Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ 23

   6.2 Vollständigkeitserklärung 40

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW obliegt dem Beratungs- und Prüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

der Stadt Hilden

nachfolgend auch Stadt genannt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lagedarstellung

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

4.1 Ertragslage

Die Ertragslage in Hilden hat sich 2018 mit einem Ergebnis von 1,6 Mio. € positiv entwickelt.

Dies ist auf deutlich gestiegene Steuereinnahmen und ähnliche Abgaben, höhere sonstige ordentliche Erträge gegenüber fortgeschriebenem Ansatz und Vorjahr und Minderaufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen gegenüber fortgeschriebenem Ansatz zurückzuführen.

Die Stadt Hilden erhält keine Schlüsselzuweisungen.

In 2018 ist eine Kreisumlage in Höhe von 28,4 Mio. € angefallen.

Das Gewerbesteueraufkommen liegt mit 43,2 Mio. € auf dem Höchststand seit 2012 mit einem Anteil von 25,9 % an den ordentlichen Erträgen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind von den Transfer- (69,1 Mio. €) und Personalaufwendungen8 (52,0 Mio. €) geprägt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind um 2,9 Mio. € (10 neue Stellen und Tarif- und Besoldungserhöhungen) und die Transferaufwendungen um 4,6 Mio. € (Betriebskostenzuschüsse,

Transferaufwendungen um 4,6 Mio. € (Betriebskostenzuschüsse, Kreisumlagen, Jugendhilfeaufwendungen und die Gewerbesteuerumlage) gestiegen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere die Unterhaltungsaufwendungen für Gebäude und Infrastruktureinrichtungen hinter den Planwerten zurückgeblieben.

4.2 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanzsumme als Basiswert der Vermögens- und Schuldenlage hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 4,9 Mio. € bzw. 1 % auf 498,3 Mio. € erhöht.

Während das Sachanlagevermögen um 3,0 Mio. € abgenommen hat, ist das Umlaufvermögen um 8,6 Mio. € angestiegen, im Wesentlichen durch eine Erhöhung der liquiden Mittel um 7,1 Mio. €.

Beim Sachanlagevermögen stehen 6,7 Mio. € Zugängen (Investitionen) Abschreibungen in Höhe von 8,7 Mio. € und Abgänge in einem Umfang von 1,0 Mio. € gegenüber. Damit liegen die Investitionen deutlich unterhalb des geplanten Wertes von 24,5 Mio. € mit der Folge eines ungeplanten Vermögensverzehrs im langfristig gebundenen Bereich. Auch die Ersatzbeschaffungen der in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenstände sind deutlich geringer als geplant bzw. notwendig.

Die Stadt Hilden hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an zahlreichen Unternehmungen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform. Die Summe der Beteiligungsbuchwerte der verbundenen Unternehmen innerhalb der Finanzanlagen beträgt 26,0 Mio. €.

Die Summe der Beteiligungen beläuft sich auf 4,6 Mio. €.

Die Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Mio. € auf 10,7 Mio. € angestiegen. Der Anstieg geht auf Gebührenerhöhungen im Bereich der Rettungsdienstgebühren in Vorjahren und antizipative Rechnungsabgrenzungen im Bereich von Steuerforderungen zurück.

Das Eigenkapital hat sich durch Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit der Albert-Schweitzer-Schule, die unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurden (-0,7 Mio. €), und den Jahresüberschuss in Höhe von 1,6 Mio. € verändert.

Der Jahresendstand der Ausgleichsrücklage beträgt 13,5 Mio. € vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses von 1,6 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten sind um 1 Mio. € auf 39,5 Mio. € bei einer Entschuldung im langfristigen Bereich in Höhe von 2,1 Mio. €, einem moderaten Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten (+ 0,7 Mio. €) und einem deutlichen Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten (+ 2,3 Mio. €) angestiegen. Letzteres ist zurückzuführen auf eine bereits erhaltene, aber noch nicht zugeordnete Investitionspauschale in Höhe von 2,2 Mio. €.

Die Investitionskredite weisen zum 31.12.2018 einen Bestand von 26,5 Mio. € auf. Die Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 6,4 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Kennzahlen zum Vermögensverkehr enthalten auch im Mehrjahresvergleich eine Investitionsquote, die im zweiten Jahr hintereinander deutlich unter 100 und im Vierjahresdurchschnitt bei 85,7 liegt.

4.3 Finanzlage

Die Finanzlage ist gekennzeichnet durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, der mit 10,6 Mio. € niedriger als im Vorjahr ausgefallen ist (- 2,9 Mio. €). Er übersteigt aber den Planwert für 2018 um 8,0 Mio. €.

Dieser Überschuss aus der Verwaltungstätigkeit konnte den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (-1,0 Mio. €) sowie den Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (-2,9 Mio. €) vollständig decken. Die liquiden Mittel sind im Haushaltsjahr um 6,8 Mio. € auf 17,4 Mio. € gestiegen.

Die Investitionsauszahlungen (5,7 Mio. €) sind deutlich hinter dem Planwert (24,5 Mio. €) zurückgeblieben. Die Investitionstätigkeit konnte die Abschreibungen und Abgänge im Haushaltsjahr 2018 nicht kompensieren.

Die Finanzierungsstätigkeit umfasste in 2018 im Wesentlichen Umschuldungen und eine Nettotilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2,1 Mio. € und Rückzahlungen von Ausleihungen im Umfang von 0,8 Mio. €. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2018, wie im Vorjahr, vollständig aus den liquiden Mitteln gedeckt.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach Auffassung des Beratungs- und Prüfungsamtes folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

5. Chancen / Risiken

Die hohe Konzentration der Einnahmen der Stadt Hilden auf die Steuereinnahmen birgt das Risiko der Unterfinanzierung der steigenden Personalkosten in schwächeren Konjunkturphasen.

Auch bei der Stadt Hilden ist ein Fachkräftemangel zu verzeichnen, der sich in den nächsten Jahren in Folge der demografischen Entwicklung und einer Unterdeckung an Nachwuchs-Verwaltungskräften noch verstärken wird. Der weiteren Attraktivitätssteigerung der Stadt Hilden als Arbeitgeber kommt daher eine hohe Bedeutung zu auch angesichts stetig steigender Anforderungen an die vielfältigen kommunalen Aufgaben. Die Stadt Hilden verfolgt ein Personalmanagementkonzept, mit dem eine strukturierte Personalgewinnung, -entwicklung und -bindung erreicht werden soll. Eine stetige Aufgabenkritik- und Prozessoptimierung sollen dabei nachhaltige Einsparungen trotz der steigenden Anforderungen ermöglichen.

Die Neubewertung der Grundstücke im Rahmen der 2019 geforderten Aktualisierung der Grundsteuerbemessung stellt für die Stadt Hilden ein Verfahrensrisiko dar. Unabhängig von dem Bewertungsmodell, das in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommen wird, ist aktuell von einem geänderten Erklärungs- und Festsetzungsverfahren - ggf. im Einzelfall - für die 20.000 Steuerobjekte in Hilden auszugehen. Die administrative Umstellung und Ausprägung der Verfahren zur Festsetzung der Grundsteuern ist nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bis zum 31.12.2024 vorzunehmen. Mit der im Juni 2019 erreichten Einigung der Bundes- und Finanzminister zu den grundsätzlichen Bewertungsverfahren ist der Weg für die gesetzliche Neuregelung eröffnet. Es ist davon auszugehen, dass damit das Risiko der (rückwirkenden) Nichtigkeit der Grundsteuerbescheide und damit die erhebliche Minderung des Steueraufkommens mit einer sehr niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten ist.

Die flüchtlingsbedingten Lasten stellen auch für Hilden eine wirtschaftliche Herausforderung dar. Die Beteiligung des Bundes an den Unterbringungs- und Integrationskosten auf dem bisherigen Niveau ist auch hier vor Ort von besonderer Bedeutung.

Die Entwicklung der Kreisumlagen in den nächsten Jahren stellt wegen geringer Einflussmöglichkeiten ein Belastungsrisiko für die Stadt Hilden dar.

Im Konzern der Stadt Hilden wird der Glasfaserkabelausbau forciert, u.a. mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort nachhaltig zu stärken.

6. Prognose

Die Stadt Hilden plant für 2019 mit einem Fehlbetrag von 2,3 Mio. € und mittelfristig einer weiteren Minderung der Ausgleichsrücklage von 2,3 Mio. € für 2020 - 2022. Der fiktive Haushaltsausgleich ist damit mittelfristig gewährleistet.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der Rechnungsprüfung insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Kämmerin der Stadt.

Aufgabe des Beratungs- und Prüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten, pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Dazu hat das Beratungs- und Prüfungsamt die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2018 vom 01.07.2019, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages soll die Prüfung feststellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW vermittelt wird.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die sonstigen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltung mitgeteilt und von dieser anerkannt bzw. korrigiert worden. Verstöße, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Beratungs- und Prüfungsamt hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das Beratungs- und Prüfungsamt eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- IKS (grundsätzlich),
- Pensionsrückstellung,
- sonstige Rückstellungen,
- Forderungen,
- Wertberichtigungen
- Anlagenspiegel,
- Kredite

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter (und Sachverständigen) wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Das Beratungs- und Prüfungsamt hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vorgelegt.

Bestätigung über schwebende Rechtsstreitigkeiten hat das Beratungs- und Prüfungsamt ebenfalls erhalten.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Beratungs- und Prüfungsamt die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der Rheinischen Versorgungskasse vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation der Versorgungskasse sowie der Beurteilung von Art und Umfang deren Tätigkeit hat sich die Rechnungsprüfung bei der Prüfung auf deren Arbeitsergebnisse gestützt.

Es wurden innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Aufbau- und Funktionsprüfungen insbesondere im Bereich des Debitorenmanagements und des Personalwesens durchgeführt.

Das Beratungs- und Prüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 20.09.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Frau Bürgermeisterin Alkenings hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 30.09.2019 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens (Stand: 31.12.2017) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Stadt hat gemäß § 4 KomHVO (§§ 4 und 12 GemHVO) produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Beratungs- und Prüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Vermögens- und Schuldenrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Vermögens- und der Finanzrechnungen wurde beibehalten. Abweichungen wegen besonderer Umstände sind im Anhang angegeben und begründet.

Die Stadt hat gemäß § 17 KomHVO (§18 GemHVO) zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll-/Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO (§44 GemHVO) die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Beratungs- und Prüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der von Frau Kämmerin Franke aufgestellte und von Frau Bürgermeisterin Alkenings bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO (§§ 4 und 12 GemHVO) einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO (§48 GemHVO) erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Beratungs- und Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung des Beratungs- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen und der Gemeindeordnung des Landes NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

Das Beratungs- und Prüfungsamt verzichtet angesichts des ausführlichen und vollständigen Lageberichts und Anhangs auf eigene weitergehende, sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen.

5. Prüfungsergebnis

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Hilden

"Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Hilden, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind als Beamte bzw. tariflich Beschäftigte der Stadt Hilden unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung

NRW als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung

stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Gemeindeordnung NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- , Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hilden, 30.09.2019

Beratungs- und Prüfungsamt

Michael Witek
Leiter"

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

6.1 Fragenkatalog gem. IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

Es gibt für den Rat und seine Ausschüsse die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeitsordnung. Schriftliche Weisungen des Rates zur Organisation existieren in Form von Beschlüssen zur Dezernatsverteilung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Stadt.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es hat eine Vielzahl von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse stattgefunden. Die Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem (Session) dokumentiert und archiviert.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Die Mitgliedschaften der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind im Lagebericht (vgl. § 95 GO NRW) ausgewiesen.

d*) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Überwachungsorgan) im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?*

Für die Bürgermeisterin ergibt sich die Pflicht, die Vergütung für ihre Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Kontrollgremien öffentlich bekannt zu machen, aus § 18 KorruptionsbG NRW. Dieser Pflicht kommt sie mit einer Vorlage an den Rat in öffentlicher Sitzung einmal jährlich nach.

Der Veröffentlichungspflicht für Mitglieder des Rates gemäß § 17 KorruptionsbG NRW wird in den jährlichen Lageberichten nachgekommen. Außerdem sind im Ratsinformationssystem (Homepage der Stadt) zu jedem Ratsmitglied dessen Mitgliedschaft auch in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Stadt Hilden entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Organisationspläne (Verwaltungsgliederungsplan, Dezernatsverteilungsplan) sind vorhanden. Fortschreibung und Aktualisierung erfolgen durch das Haupt- und Personalamt, das zudem alle aktuellen Informationen der Geschäftsverteilung auf der Hildener Internetseite vorhält. Ein Aufgabengliederungsplan existiert nicht.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass die Regelungen nicht beachtet werden.

c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

Mit der Umstellung auf das NKF im Jahr 2007 wurden Produkte definiert, die im Haushaltsplan aufgeführt und mit Kennzahlen hinterlegt sind. Mit deren Überarbeitung und Weiterentwicklung wurde 2015 begonnen, damit sie den Anforderungen des NKF entsprechend zur Steuerungsunterstützung dienen können. Die Überarbeitung wurde 2018 fortgeführt.

d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

Ja, sofern dies sinnvoll ist. Zum Teil erfolgt eine zentrale Beschaffung (z. B. im IT-Bereich) und die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung wird zentral vom Amt für Gebäudewirtschaft abgewickelt. Es existiert eine weit entwickelte interne Leistungsverrechnung, die auch die Personalkosten umfasst.

e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt eine Reihe von Dienstanweisungen, die im Intranet zur Einsicht bereitgestellt werden. Sie regeln zum Beispiel die Vergaben, das Anordnungswesen oder die Finanzbuchhaltung. Die Vergabedienstanweisung und das (elektronische) Vergabehandbuch werden unter Federführung der zentralen Vergabestelle im Amt für Finanzservice bedarfsgerecht überarbeitet und an die aktuellen Anforderungen der Verdingungsordnungen und des Vergaberechts angepasst.

Es gibt keine wesentlichen Anhaltspunkte, dass diese Vergaberegelungen im Berichtsjahr grundsätzlich nicht eingehalten wurden.

Im Bereich Personalwesen besteht eine erhebliche Anzahl von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat zu unterschiedlichsten Themenfeldern.

Es gibt keine wesentlichen Anhaltspunkte, dass diese Vorschriften im Berichtsjahr nicht eingehalten wurden.

f) *Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (zum Beispiel Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Eine zentrale Vertragsdatenbank ist eingerichtet und wird vom Amt für Finanzservice aktuell gehalten.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

a) *Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?*

Ein langfristiges, strategisches Zielprogramm, an dem sich das Handeln der Verwaltung orientiert, wurde bisher von der Verwaltung nicht erarbeitet und vom Rat nicht beschlossen. Bisher fehlt eine systematische Anbindung der strategischen Ziele an die Finanzplanung. Strategische Ziele werden hauptsächlich in den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes zum Haushaltsplan erörtert.

b) *Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?*

Ein Leitbild der Verwaltung oder Ratsbeschlüsse über ein strategisches Zielprogramm bestehen nicht.

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

a) *Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output-orientierte Steuerung definiert worden?*

Es finden Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Auch im Rahmen der LOB werden Ziele vereinbart. Viele Fachbereiche haben im Haushaltsplan Ziele und Kennzahlen definiert. Eine Ableitung aus strategischen Zielen findet, da diese nicht formuliert sind, jedoch nicht statt.

b) *Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?*

Es gibt Kennzahlen im Haushaltsplan, die bisher nur bedingt steuerungsrelevant waren. Mit der Überarbeitung der Ziele und Kennzahlen wurde 2015 begonnen.

c) Inwiefern wurden diese Ziele erreicht bzw. wo gab es gravierende Planabweichungen?

Eine Abweichungsanalyse gibt es bisher nur im Finanzbereich. Die Ergebnisse sind im Lage- und Rechenschaftsbericht dargestellt.

Fragenkreis 5: Controlling

a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Aktuell ist bei der Stadt Hilden ein zentrales, institutionalisiertes Controlling nicht installiert. Ein zentrales, institutionalisiertes Berichtswesen ist noch aufzubauen.

Es existiert ein Finanzcontrolling durch das Amt für Finanzservice, welches den Fachämtern monatliche Auswertungen zur Verfügung stellt. Auswertungen dieser Berichte durch die Fachämter werden jedoch bisher nicht standardmäßig erstattet. Darüber hinaus findet in Teilen der Verwaltung jeweils Fachcontrolling statt (z. B. im Amt für Jugend, Schule und Sport).

b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft, um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Dem bestehenden Finanzcontrolling sowie den diversen Fachcontrollings fehlen die übergeordneten strategischen Ziele. Ein institutionalisiertes, verwaltungsweites Leistungscontrolling (output-oder outcome-orientiert) ist nicht vorhanden.

c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Im Grundsatz ja. Die Bürgermeisterin wird von der Beteiligungsverwaltung informiert.

Ein standardisiertes, konzernweites Controlling oder Risikomanagement bestehen nicht (siehe auch Fragenkreis 7).

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Es existiert eine nahezu verwaltungsweite Kosten- und Leistungsrechnung mit sich daraus ergebender interner Leistungsverrechnung.

b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Abschlussprüfers noch Handlungsbedarf?

Die Verwaltung hat vor einigen Jahren damit begonnen, die bislang auf Excel-Basis funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnungen in die ERP-Software NewSystem von Infoma zu integrieren.

Verbesserungspotenzial ist grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen bei den gebührenrechnenden Einrichtungen) bei den „Leistungsrechnungen“ der Kosten- und Leistungsrechnungen vorhanden; insbesondere wenn es sich um personalkostenlastige Bereiche handelt, müssten hierfür die Leistungen des Personals erfasst werden.

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

In den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes werden Haushaltsrisiken durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche zum Haushaltsplan besprochen.

Ein allgemeines Frühwarn- oder ein Risikomanagementsystem wurde bei der Stadt Hilden bisher allerdings nicht installiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es wäre empfehlenswert, bei der Stadt Hilden ein allgemeines und verwaltungsweites Risikomanagement zu implementieren. Es sollte einen Überblick über die Risiken ermöglichen, die bei der Kernverwaltung und den Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auftreten können. Gleichzeitig sollte es Strategien aufzeigen, wie die Stadt diesen Risiken begegnen kann.

Im Jahr 2016 wurden als erster Schritt die Risiken identifiziert und bewertet, damit § 21 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes - In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen muss Personalrotation stattfinden - Genüge getan wird. Noch im selben Jahr wurde damit begonnen, die als besonders risikoträchtig identifizierten Bereiche mittels Geschäftsprozessaufnahmen und -analysen zu betrachten. Inzwischen liegt eine Reihe von Ergebnissen vor. Bedauerlicherweise ist aber erst ein geringer Bruchteil der Prozesse aufgenommen und diese Prozessbeschreibungen sind z. B. für die aufgabenkritischen Untersuchungen oder die Einführung eines Workflow gestützten DMS nicht aussagekräftig und umfassend genug.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation erfolgt durch die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes. Eine für die Nutzung und Fortschreibung der Prozesse in den Fachämtern erforderliche, zentrale Prozessdatenbank ist nicht eingerichtet.

Sowohl die bisher erlangten Prozesskenntnisse als auch deren Dokumentation und die Dokumentation der Maßnahmen reichen nicht aus.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Da ein allgemeines Frühwarnsystem nicht vorhanden ist, muss diese Frage für die Stadt Hilden verneint werden.

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfange dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, zum Beispiel, ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (zum Beispiel antizipatives Hedging)?*

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkondition und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*
- *Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*
- *Kontrolle der Geschäfte?*

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu a - f)

Die Stadt Hilden besitzt keine derartigen Produkte; vor einem etwaigen Erwerb wäre der Rat einzuschalten.

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 haben sich keine Anhaltspunkte für nicht abgebildete Sachverhalte ergeben.

b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Ja.

d) Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?

Ja.

Fragenkreis 10: Planungswesen

a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel § 85 GO NRW - § 84 GO NRW n.F.?

Ja.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Lageberichte enthalten Erläuterungen zu den Planabweichungen. Das Amt für Finanzservice fertigt monatlich Controllingberichte (z. B. Konten- oder Budgetbericht, Berichte über Leistungsdaten, sofern vorhanden), um auch unterjährig frühzeitig Planabweichungen feststellen zu können. Die Verwendung dieser Berichte ist jedoch nicht festgelegt.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Ja.

b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Für das Haushaltsjahr 2018 war das nicht der Fall. Nach § 80 Abs. 5 GO NRW a.F. soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Der Ratsbeschluss erfolgte am 21.03.2018, die Anzeige am 22.03.2018. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wurde am 02.05.2018 im Amtsblatt der Stadt Hilden veröffentlicht.

c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, das heißt, sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?

Ja, die Einhaltung dieser Vorgaben ist unterjährig geprüft worden.

d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Nein.

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Ja.

b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Die Abweichungen wurden im Lagebericht erläutert.

Fragenkreis 13: Haushaltssicherungskonzept

a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich, um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?

b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Zu a - c)

Die Stadt Hilden ist bisher nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Fragenkreis 14: Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, bislang nur für Bauinvestitionen. Die Unterlagen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO NRW unterlagen auch der Prüfung durch das BPA.

Die jährliche Beratung des It-Projektplans und seiner wirtschaftlichen Facetten geschieht unter Beteiligung des BPAes.

Mit Schreiben vom 24.07.2018 hat Frau Bürgermeisterin Alkenings verfügt, dass auch für die Beschaffung von Fahrzeugen Wirtschaftlichkeitsrechnungen (mit Alternativen) anzufertigen und den Unterlagen für die Haushaltsplanberatungen beizufügen sind. Bisher hat das BPA keine Erkenntnisse, ob solche Wirtschaftlichkeitsrechnungen inzwischen erstellt wurden.

Die übrigen Investitionen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO sind von dieser Verfügung nicht betroffen und wurden bislang - wenn überhaupt - eher rudimentär Wirtschaftlichkeitsrechnungen unterzogen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (zum Beispiel bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein. Ansonsten würde das BPA im Rahmen seiner Prüfungen unmittelbar Nachbesserungen erbitten.

c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Ja.

d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Wenn es geschehen ist, waren solche Überschreitungen in der Regel durch unvorhersehbare Abweichungen von den Ausführungsplanungen (z. B. Nachträge bei Bauten im Bestand) begründet und wurden durch das BPA geprüft.

e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Nein.

Fragenkreis 15: Kredite

a) *Gab es eine Netto-Neuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?*

Die Investitionskredite weisen zum 31.12.2018 einen Bestand von 26,5 Mio. € auf. Die Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 6,4 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Verbindlichkeiten sind um 1 Mio. € auf 39,5 Mio. € angestiegen bei einer Entschuldung im langfristigen Bereich in Höhe von 2,1 Mio. €, einem moderaten Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten (+ 0,7 Mio. €) und einem deutlichen Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten (+ 2,3 Mio. €) - zurückzuführen auf eine bereits erhaltene, aber noch nicht zugeordnete Investitionspauschale in Höhe von 2,2 Mio. €.

Die Finanzierungstätigkeit umfasste in 2018 im Wesentlichen Umschuldungen und eine Nettotilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2,1 Mio. € und Rückzahlungen von Ausleihungen im Umfang von 0,8 Mio. €.

Fragenkreis 16: Liquidität

a) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches unter anderem eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?*

Ja, beim Amt für Finanzservice.

b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Amt für Finanzservice unterhält ein zentrales Cash-Management. Die Regelungen dazu wurden eingehalten.

c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

In 2018 mussten „Liquiditätskredite“, auch „Kassenkredit“, aufgenommen werden, die aber im Laufe des Jahres 2018 auch wieder zurückgezahlt wurden. Zum Ende des Jahres 2018 bestanden dann keine Kassenkredite mehr.

d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Nein, siehe c)

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

a) Gibt es eine Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Ja.

b) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja.

Fragenkreis 18: Vergaberegelungen

a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

Ja.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (zum Beispiel auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja. Das BPA ist regelmäßig begleitend beteiligt.

c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?

Nein.

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden risikoorientiert rollierend geprüft.

b) Wurde in den Gebühren rechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit evtl. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?

Ja.

c) Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Ja.

d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Nein.

e) Ist sichergestellt, dass alle Beträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

Ja. Einzelfragen bleiben unterjährigen Prüfungen vorbehalten.

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Verwaltung hat eine zentrale Vergabestelle im Amt für Finanzservice eingerichtet und eine Antikorruptionsbeauftragte ernannt, was der Korruptionsprävention dient. Außerdem gibt es eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und in vielen anderen Dienstanweisungen entsprechende Regelungen. Die Arbeiten zur Beurteilung der Rotationspflicht gemäß § 21 KorruptBG NRW ruhen seit einiger Zeit mit Kenntnis der Aufsichtsbehörde.

b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, zum Beispiel zur Annahme von Geschenken?

Ja. Es besteht die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention.

c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Nein.

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Hat die Verwaltungsleitung das Überwachungsorgan unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

Ja, in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates, aber auch in den Fachausschüssen hat der Kämmerer bedarfsgerecht berichtet. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde der jeweils aktuelle Finanzstatus dargestellt und es wurde in halbjährlichen Mitteilungsvorlagen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen des jeweils vergangenen Halbjahres informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Ja.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Rat sowie der Haupt- und Finanzausschuss wurden angemessen unterrichtet. Ein Risikofrüherkennungssystem, in dessen Rahmen hätte berichtet werden können, existiert indes nicht.

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (zum Beispiel NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt spiegelt sich in den Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets auf den Seiten 7,11 und 12 des Lageberichts zutreffend wider.

Die Investitionsquote liegt imzweiten Jahr hintereinander deutlich unter 100 und im Vierjahresdurchschnitt bei 85,7. Der auch in 2018 zu verzeichnende Vermögensverzehr ist damit als strukturell zu bezeichnen und zieht laut Aussage der Kämmerin angesichts guter Finanzlage einen Nachsteuerungsbedarf bei der Vermögensverwaltung nach sich.

b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

Da die Stadt Hilden ihr Rechnungswesen zum 01.01.2007 auf NKF umgestellt hat, können Kennzahlen seither in einer Zeitreihe betrachtet werden. Die Entwicklung der Kennzahlen seit 2012 ist im Lagebericht auf Seiten 7,11 und 12 dargestellt.

c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Es liegen keine öffentlich zugänglichen NKF-Vergleichszahlen des Innenministeriums vor. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bemüht, Vergleichszahlen aus ihren Mitgliedskommunen zusammenzustellen. Die letzten Vergleichskennzahlen der GPA für kleine kreisangehörige Städte betreffen das Vergleichsjahr 2016. Eine interkommunale Erhebung ist seitens der GPA für mittelgroße Kommunen ab dem Jahr 2020 geplant.

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

Fragenkreis 24: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Kapitalstruktur zum Abschlussstichtag 2018

	JA 2018	JA 2017	Veränd.
	in Mio €	in Mio €	in %
Allgemeine Rücklage	249,77	250,52	-0,3
Sonderrücklagen	1,54	1,54	0,0
Ausgleichsrücklage	13,52	13,15	2,3
Jahresergebnis	1,62	0,37	300,0
Sonderposten für Zuwendungen	44,65	45,44	-1,5
Sonderposten für Beiträge	40,98	42,78	-4,2
Sonderposten für den Gebührenausgleich	2,16	2,15	4,8
Übrige Sonderposten	2,09	1,77	16,7
Pensionsrückstellungen	81,23	77,06	5,3
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,23	0,23	0,0
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	9,75	8,29	18,1
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26,49	28,56	-7,3
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	0,57	0,57	0,0
Instandhaltungsrückstellung	0,38	0,36	0,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,57	0,57	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4,24	3,62	16,7
Sonstige Verbindlichkeiten	8,20	5,77	41,4
RAP	10,53	11,24	-6,3
	498,29	493,43	

Die Ergebnisplanung für die Jahre bis 2021 ist in den Vorbemerkungen zum Haushalt 2018 ausführlich dargestellt und erläutert. Die geplante Schuldenentwicklung zeigt die Tabelle auf Seite 30 der Vorbemerkungen zum Haushaltsplan 2018.

b) *Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?*

Die Investitionskredite weisen zum 31.12.2018 einen Bestand von 26,5 Mio. € auf. Die Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 6,4 Mio. € wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist mit 10,6 Mio. € niedriger ausgefallen als im Vorjahr (- 2,9 Mio. €), übersteigt aber den Planwert für 2018 um 8,0 Mio. €. Dieser Überschuss aus der Verwaltungstätigkeit konnte den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (-1,0 Mio. €) sowie den Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (-2,9 Mio. €) vollständig decken. Die liquiden Mittel sind im Haushaltsjahr um 6,8 Mio. € auf 17,4 Mio. € gestiegen.

Die Investitionsauszahlungen (5,7 Mio. €) sind deutlich hinter dem Planwert (24,5 Mio. €) zurückgeblieben. Die Investitionstätigkeit konnte die Abschreibungen und Abgänge im Haushaltsjahr 2018 nicht kompensieren.

Die Finanzierungsstätigkeit umfasste in 2018 im Wesentlichen Umschuldungen und eine Nettotilgung von Investitionskrediten in Höhe von 2,1 Mio. € und Rückzahlungen von Ausleihungen im Umfang von 0,8 Mio. €.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2018, wie im Vorjahr, vollständig aus den liquiden Mitteln gedeckt.

c) *In welchem Umfang hat die Stadt Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Bei diversen Investitionsmaßnahmen hat die Stadt Hilden Fördermittel in Anspruch genommen, zum Beispiel Sportpauschale, Investitionspauschale, Landeszuweisung ÖPNV (Pauschale) und Feuerschutzpauschale.

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

a) *Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?*

Nein. Bislang musste die Stadt Hilden kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Fragenkreis 26: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) *Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?*

Ja. Der Jahresüberschuss lag 2018 bei rd. 1,6 Mio. €.

b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Ja. Aufgrund der negativen Finanzentwicklung wurde u. a. bereits im Jahr 2016 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ ins Leben gerufen

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Die Verwaltung hat dies im Lagebericht dargestellt und die größeren Abweichungen erläutert.

Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Ja.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu

Die Verwaltung hat eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet bzw. ergriffen, unter anderem die Neubewertung der einzelnen Maßnahmen des integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt, und hat diese dem Rat und seinen Ausschüssen zur Beratung vorgelegt.

Darüber hinaus hat die Verwaltung eine Arbeitsgruppe Personalmanagement eingesetzt, deren erste Arbeitsergebnisse bereits in die Haushaltsplanung 2018 eingeflossen waren. Die Bemühungen zur Aufgabenkonsolidierung werden verstärkt.

6.2 Vollständigkeitserklärung

Die Vollständigkeitserklärung folgt auf der nächsten Seite.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018

Frau Bürgermeisterin Birgit Alkenings gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärung und Nachweise

1. Der Rechnungsprüfung sind die von ihr gemäß § 102 Abs. 7 GO NRW verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.

2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

   Herr Kämmerer Norbert Danscheidt
   Frau Kämmerin Anja Franke
   Herr Ralf Blisginnis

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 28 - 32 KomHVO NRW)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesonderer Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

3. Die nach § 28 Abs. 5 KomHVO NRW erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Dv-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögengegenstände und die Schulden erfasst worden.

5. Die nach § 32 KomHVO NRW erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden oder werden in Kürze erlassen und werden in aktuellerFassung vorgelegt. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

   ☐ von mir wahrgenommen.
   ☒ auf Herrn Kämmerer Heinrich Klausgrete und Frau stellv. Amtsleiterin Susanne Enke übertragen und von ihnen wahrgenommen.

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Lagebericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Verwaltungsvorstand eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

   ☐ bestehen nicht.
   ☒ sind im Jahresabschluss enthalten.
   ☐ sind im Lagebericht dargelegt.

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen

   ☒ bestehen nicht.
   ☐ sind gesondert erläutert.

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert.

   Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag.

   ☐ nicht.
   ☒ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt ist.

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag

   ☐ nicht.
   ☒ nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt ist.

   Im Verbindlichkeitenspiegel sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag

   ☒ nicht
   ☐ und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier-, und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontakte, Zins- und Währungswraps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

   ☒ nicht
   ☐ und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden
   ☐ und sind unter Ziffer aufgeführt

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommunde von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

   ☐ nicht.
   ☒ und sind in den Unterlagen zum Jahresabschluss vollständig aufgeführt.

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen

    ☒ im Anhang angegeben.
    ☐ und sind unter Ziffer aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

    ☐ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
    ☒ sind im Anhang angegeben.
    ☐ sind unter Ziffer in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

    ☒ lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
    ☐ sind vollständig mitgeteilt worden.

13. Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben könnten.

14. Die am Schluss des Lageberichts gemachten Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Hilden, 30.09.2019 Gez. Birgit Alkenings

Stand 11.11.2019

Beratungs- und
Prüfungsamt der
Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Tel.: 02103 / 72 170
Fax.: 02103 / 72 85 170
E-Mail: rpa@hilden.de